

Anlage 2 zu Punkt 4 der TO: Satzungsänderungen

Die folgenden Satzungsänderungen stehen zur Diskussion und Abstimmung:

1. Satzung §2, Absatz 2b

(„2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere“)

Alt	Neu
b) Förderung der Inklusion durch Organisation von Radtouren für Menschen mit und ohne Behinderungen	b) Förderung der Inklusion durch Organisation von Radtouren für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dazu gehören auch Ausfahrten von Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

[Grund für den Vorschlag: Bessere haftungsrechtliche Absicherung der ehrenamtlich Tätigen]

2. Aus der Satzung §9 Satz 8 Mitgliederversammlung

Alt	Neu
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmehaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin/ der Kandidat, die/der die meisten Stimmen erhält.	8. Bei Wahlen sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen für die Zahl der zur Wahl stehenden Ämter und Funktionen (Vereinsvorsitzender, Vorstand, Kassenprüfer, Protokollführer, Wahlleiter o.Ä.) erzielt haben. Eine Stichwahl findet statt, wenn durch Stimmengleichheit mehrerer Kandidat:innen für den letzten zu besetzenden Platz die vorgeschriebene Zahl für die satzungsgemäße Besetzung des jeweiligen Amtes oder der Funktion überschritten würde und keine*r der stimmengleichen Kandidat:innen auf das Amt/die Funktion verzichtet.

[Grund für den Vorschlag: Die bisherige Formulierung war zu ungenau. Es bestand ein potentieller Widerspruch zu §10.2.]

3. Satzung §9 Satz 2d (Neu)

(Kassenprüfer)

Alt	Neu
d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer	d) Wahl des Vorstand und der Rechnungsprüfer:innen, sowie von zwei Nachrückern/Stellvertretern der letzteren.

[Grund für den Vorschlag: Nachdem jetzt ein Rechnungsprüfer kurz vor der Wahl sein Amt niedergelegt hat, wollen wir einen geregelten Ersatz im Falle eines Ausfalls.]

4. Aus der Satzung §10.3

(Vereinsvorstand)

Alt	Neu
2. Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem Vereinsvorsitzenden und zwei bis sechs Stellvertreterinnen: Stellvertretern. Der Vereinsvorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das für die Kassenführung zuständig ist.	2. Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem Vereinsvorsitzenden und zwei bis sechs Stellvertreter:innen . Der Vereinsvorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das für die Kassenführung zuständig ist. 2.1 Vorsitzende:r 2.2 stellvertretende:r Vorsitzende:r

<p>3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>4. Die: Der Vereinsvorsitzende allein oder zwei Stellvertreter: innen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>5. Der Vereinsvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, Mitarbeiter: innen einzstellen und diesen Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten übertragen.</p>	<p>2.3 stellvertretende:r Vorsitzende:r 2.4 stellvertretende:r Vorsitzende:r 2.5 stellvertretende:r Vorsitzende:r 2.6 stellvertretende:r Vorsitzende:r 2.7 stellvertretende:r Vorsitzende:r</p> <p>3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ordnungsnummer in der obigen Liste gewählt, in den ungeraden Jahren diejenigen mit der ungeraden Ordnungsnummer. Die erste Amtsperiode nach dieser Satzungsänderung hat dadurch eine von der regulären Amtszeit abweichende Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt.</p> <p>5. Die/Der Vereinsvorsitzende allein oder zwei vom Vorstand benannte Stellvertreter:innen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>6. Der Vereinsvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, Mitarbeiter: innen einzstellen und diesen Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten übertragen.</p>
---	---

[Grund für den Vorschlag: Dieser Vorschlag zur Satzungsänderung ermöglicht es, dass immer nur Teile des Vorstandes erneuert werden und so Kontinuität gewahrt wird.]

Für die Änderung von §2x ist eine ¾-Mehrheit erforderlich, die die anderen Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich (§9.6 Satz 3)